

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2022**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie über die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Der Bund hat im Kontext Flucht und Migration im Jahr 2022 Ausgaben von insgesamt rund 28 Mrd. Euro vollkommen alleine getragen. Hiervon entfielen über 12 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Den größten Bestandteil stellten Zahlungen des Bundes von insgesamt rund 15 Mrd. Euro dar, die Länder und Kommunen im Jahr 2022 unmittelbar oder mittelbar entlastet haben. Hierzu zählten insgesamt rund 4,6 Mrd. Euro, mit denen der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten unmittelbar vor allem über die Umsatzsteuerverteilung unterstützt hat und die in diesem Bericht detailliert dargestellt werden (vgl. Antwort zu Nummer 1. a)). Aus dem Bundeshaushalt wurden zudem Integrationsleistungen in Höhe von rund 2,3 Mrd. Euro finanziert. Im Bereich der Sozialleistungen hat der Bund rund 3 Mrd. Euro an Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine getragen, die der Bund seit 1. Juni 2022 in den Geltungsbereich des SGB II bzw. SGB XII übernommen hat. Für Leistungen an Personen im Kontext Fluchtmigration, die nicht aus der Ukraine kommen, hat der Bund im letzten Jahr im SGB II über 5 Mrd. Euro aufgewendet.

Die in diesem Bericht dargestellte Mittelverwendung durch die Länder bezieht sich im Wesentlichen auf Umsatzsteuermittel, für deren Verwendung seitens des Bundes rechtlich keine Zweckbindung vorgegeben werden kann. Diese Mittel sind vielmehr von vornherein Landesmittel und den Ländern zur Finanzierung ihrer staatlichen Aufgaben zugewiesen. Über die Verwendung entscheiden die Länder selbständig und unabhängig. Um der Berichtsanforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2022 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder stellen die Bundesmittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dar.

Einige Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben teilweise die Forderung an den Bund, sich angemessen zu beteiligen bzw. seine Beteiligung an den Kosten fortzusetzen. Einige Länder weisen zudem Bundesbeteiligungsquoten von unter 20 Prozent aus. Diese sind nicht nachvollziehbar. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Finanzstatistik die flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben nicht separat ausweist. Die Abgrenzung erfolgt daher durch das jeweilige Land und ist damit uneinheitlich und nicht vergleichbar.

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vorgenommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese zum Teil lediglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und abgefragten Umsatzsteuermitteln abstellen. Zu berücksichtigen sind jedoch weitere Maßnahmen des Bundes jenseits der Umsatzsteuerverteilung, z. B. die Leistungen des Bundes für Geflüchtete nach SGB II bzw. SGB XII und die unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanzierten Integrationsleistungen.

## Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den Entschlüssen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1.

- a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstehen,
- b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
  - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet,
  - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (resultierend aus Wegfall Betreuungsgeld) entlastet.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(Bundestagsdrucksachen 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Mrd. Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Mrd. Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Mrd. Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
- b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(Bundestagsdrucksache 18/10397, Seite 9, Nummer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zur Nummer 1 a) sowie eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Nummern 1. b) und 2. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte im Detail wiedergegeben.

### **1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstehen**

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 24. September 2015 sowie weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hat der Bund folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Für das Jahr 2015 hat der Bund die Länder mit Blick auf ihre asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer pauschal um 2 Mrd. Euro entlastet.

Für die Jahre ab 2016 setzten sich die Entlastungen der Länder durch den Bund aus folgenden Maßnahmen zusammen (siehe jeweils genannte Zeiträume und Beträge für die einzelnen Jahre):

- Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie mit einer pauschalen Zahlung für einen weiteren Verfahrensmonat bei ablehnendem Bescheid. In diesem Zusammenhang wurde seit dem Jahr 2016 der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer mehrfach zu Lasten des Bundes erhöht. Die Beträge für die einzelnen Jahre setzen sich jeweils aus vorläufigen Abschlägen und später erfolgten Spitzabrechnungen zusammen. Für das Jahr 2016 betrug die Entlastung insgesamt rund 5.502 Mio. Euro (Abschlag und Spitzabrechnung). Für das Jahr 2017 wurde eine Abschlagszahlung von 1.163 Mio. Euro gewährt. Im Jahr 2018 erhielten die Länder insgesamt rund 1.607 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2016 bis Dezember 2017, Abrechnung für Januar bis August 2018, Abschlag für September bis Dezember 2018). Im Jahr 2019 erhielten die Länder insgesamt rund 756 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2018 bis August 2019, Abschlag für September bis Dezember 2019). Im Jahr 2020 wurden den Ländern insgesamt 653 Mio. Euro gewährt (Spitzabrechnung für September 2019 bis August

2020, Abschlag für September bis Dezember 2020). Im Jahr 2021 erhielten die Länder zunächst Abschlagzahlungen in Höhe von 500 Mio. Euro.

- Im Jahr 2022 erfolgten weitere Änderungen der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens u. a. in Bezug auf Flucht und Migration: Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wurde aufgrund einer Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 um rund 542 Mio. Euro und zur weiteren Unterstützung der Länder und Kommunen bei ihren Belastungen im Zusammenhang mit Geflüchteten um 3.500 Mio. Euro zu Lasten des Bundes erhöht. Von den 3.500 Mio. Euro sollen 2.000 Mio. Euro den Mehraufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine Rechnung tragen.

### **Weitere von der Berichtsbitte des Deutschen Bundestages erfasste Entlastungsmaßnahmen**

- Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhielten die Länder in den Jahren 2016 bis 2022 jährlich 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil. Ab dem Jahr 2023 ist diese Pauschale in der allgemeinen Flüchtlingspauschale von 1.250 Mio. Euro pro Jahr aufgegangen.
- Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil 339 Mio. Euro im Jahr 2016, 774 Mio. Euro im Jahr 2017 und im Jahr 2018 letztmalig 870 Mio. Euro. Diese von der Berichtsbitte erfasste Entlastungsmaßnahme ist ausgelaufen und wird daher seit dem Jahr 2019 im Folgenden nicht mehr im Detail dargestellt.
- Über ihren Umsatzsteueranteil erhielten die Länder vom Bund eine Integrationspauschale in den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Höhe von jeweils 2.000 Mio. Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 2.435 Mio. Euro.
- Im Jahr 2020 wurde eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 500 Mio. Euro gewährt. Im Jahr 2022 hat der Bund 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden die Länder und Kommunen für Mehraufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine mit einer weiteren Pauschale von 2,0 Mrd. Euro unterstützt.
- In den Jahren 2016 bis 2021 erhöhte der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit dem Ziel, die Kommunen vollständig von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration zu entlasten. Hierfür wurden 400 Mio. Euro im Jahr 2016, 947 Mio. Euro im Jahr 2017, 1.313 Mio. Euro im Jahr 2018, 1.890 Mio. Euro im Jahr 2019, 1.503 Mio. Euro im Jahr 2020 und 1.609 Mio. Euro im Jahr 2021 gezahlt. Ab dem Jahr 2020 hat der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) um 25 Prozentpunkte angehoben. Der Bund trägt nun bis zu 74 Prozent der GesamtkdU für alle Menschen, nicht nur für Geflüchtete, im Bürgergeldbezug. Dies entspricht einer zusätzlichen Entlastung der Kommunen (bzw. Belastung des Bundes) von rund 4 Mrd. Euro jährlich. Insgesamt zahlte der Bund im Jahr 2022 insgesamt rund 9,7 Mrd. Euro für die Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.
- Mit der im Jahr 2022 getroffenen Entscheidung zur Übernahme der Geflüchteten aus der Ukraine in den Geltungsbereich des SGB II bzw. SGB XII hat der Bund die Länder und Kommunen in erheblichem Umfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entlastet. Hierfür hat der Bund Ausgaben in Höhe von rund 3 Mrd. Euro geleistet.
- Die bis zum Jahr 2019 gezahlten Kompensationsmittel an die Länder wegen der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) wurden im Jahr 2016 um 500 Mio. Euro auf rund 1.018 Mio. Euro, in den Jahren 2017 bis 2019 um jeweils 1.000 Mio. Euro auf jeweils rund 1.518 Mio. Euro aufgestockt.

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2022 summieren sich die unmittelbaren kassenwirksamen, vor allem über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder gewährten Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rund 4,6 Mrd. Euro. Hinzu kommen erhebliche Entlastungen durch Leistungen des Bundes für Geflüchtete im SGB II bzw. SGB XII und vom Bund finanzierte Integrationsleistungen (siehe oben).

Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid	542 Mio. Euro <sup>1</sup>
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro
Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete	1.500 Mio. Euro
Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete	2.000 Mio. Euro
Kompensationszahlungen für Vorleistungen bei der Verteilungslogistik (Drehkreuze)	144 Mio. Euro
unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	86 Mio. Euro
<b>Gesamt</b>	<b>4.622 Mio. Euro</b>

<sup>1</sup> Für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022.

**1. b) Mittelverwendung durch die Länder****1. b) aa) Entlastung von Kosten für Asylsuchende und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Entlastung über Umsatzsteueranteil der Länder von Ausgaben für Asylsuchende und abgelehnte Asylsuchende (Spitzabrechnung in Höhe von rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022) sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2022 – Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen.

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Asylsuchende und abgelehnte Asylsuchende		Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
	Mittel Bund <sup>1</sup>	Weiterleitung an Kommunen	Mittel Bund <sup>1</sup>	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	72	vollständig	47	vollständig
Bayern	86	– <sup>2</sup>	55	vollständig
Berlin	24	Stadtstaat	15	Stadtstaat
Brandenburg	17	vollständig	11	vollständig
Bremen	4	vollständig	3	vollständig
Hamburg	12	Stadtstaat	8	Stadtstaat
Hessen	41	vollständig	26	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	11	vollständig	7	vollständig
Niedersachsen	52	vollständig	34	vollständig
Nordrhein-Westfalen	117	vollständig	76	vollständig
Rheinland-Pfalz	27	vollständig	17	vollständig
Saarland	6	teilweise	4	vollständig
Sachsen	26	vollständig <sup>3</sup>	17	vollständig
Sachsen-Anhalt	14	vollständig	9	vollständig
Schleswig-Holstein	19	vollständig	12	vollständig <sup>4</sup>
Thüringen	14	– <sup>5</sup>	9	vollständig
<b>Gesamt</b>	<b>542</b>		<b>350</b>	

Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung von finanzkraftabhängigen Umsatzsteuerzu- und abschlägen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

<sup>2</sup> Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet.

<sup>3</sup> Mittelverwendung für den Bereich Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge zusammen mit den Pauschalen für Geflüchtete und Ukraine-Geflüchtete ausgewiesen.

<sup>4</sup> Erstattungsleistungen an Kommunen für das Jahr 2022: 7,3 Mio. Euro. In den Vorjahren wurden bereits Abschlagzahlungen getätigt; Land ist gegenüber den Kommunen in Vorleistung getreten.

<sup>5</sup> Nachträgliche Erstattung für den Bedarf 2020/2021, keine gesonderte Zuordnung von Ausgaben.

Um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten zu gewährleisten und die Bundesbeteiligung im Sinne der Berichtsbitte des Deutschen Bundestages möglichst umfassend darzustellen, bezieht der diesjährige Bericht auch Folgemaßnahmen ein, die von der im Jahr 2016 formulierten Berichtsbitte noch nicht explizit erfasst sein konnten. Konkret fallen hierunter die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete in Höhe von 1.500 Mio. Euro, die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete in Höhe von 2.000 Mio. Euro sowie die Kompensationszahlungen an einige Länder für sogenannte Drehkreuzkosten.

**1. b) bb) Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete  
in Höhe von 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittel Bund <sup>1</sup>	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	200,5	vollständig
Bayern	237,8	vollständig
Berlin	66,5	Stadtstaat
Brandenburg	45,8	vollständig
Bremen	12,1	vollständig
Hamburg	33,5	Stadtstaat
Hessen	113,7	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	29,0	vollständig
Niedersachsen	144,8	teilweise
Nordrhein-Westfalen	322,5	teilweise
Rheinland-Pfalz	74,0	teilweise
Saarland	17,6	teilweise
Sachsen	72,8	vollständig
Sachsen-Anhalt	39,0	vollständig
Schleswig-Holstein	52,6	teilweise
Thüringen	37,9	vollständig
<b>Gesamt</b>	<b>1.500,0</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

**1. b) cc) Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete  
in Höhe von 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittel Bund <sup>1</sup>	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	267,3	vollständig
Bayern	317,1	vollständig
Berlin	88,6	Stadtstaat
Brandenburg	61,0	vollständig
Bremen	16,2	vollständig
Hamburg	44,6	Stadtstaat
Hessen	151,6	teilweise
Mecklenburg-Vorpommern	38,7	vollständig
Niedersachsen	193,0	teilweise
Nordrhein-Westfalen	430,0	vollständig
Rheinland-Pfalz	98,7	teilweise
Saarland	23,5	teilweise
Sachsen	97,1	vollständig
Sachsen-Anhalt	52,0	vollständig
Schleswig-Holstein	70,1	teilweise
Thüringen	50,5	vollständig
<b>Gesamt</b>	<b>2.000,0</b>	

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

Zudem übernahm der Bund 144 Mio. Euro für Drehkreuzkosten, die den betroffenen Ländern direkt – und abweichend von den anderen dargestellten Maßnahmen nicht über Umsatzsteuermittel – gezahlt wurden.

**1. b) dd) Kompensationszahlungen an betroffene Länder für Vorleistungen bei der Verteilungslogistik  
(Drehkreuze) im Jahr 2022**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittel Bund
Berlin	103
Brandenburg	5
Niedersachsen	12

Land	Mittel Bund
Sachsen	24
<b>Gesamt</b>	<b>144</b>

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

**2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018**

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (22 Prozent)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	vollständig <sup>1</sup>
Mecklenburg-Vorpommern	vollständig <sup>2</sup>

Land	Weiterleitung an Kommunen
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 Prozent)
Saarland	vollständig
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	vollständig
Schleswig-Holstein	vollständig <sup>3</sup>
Thüringen	vollständig

<sup>1</sup> Über das Programm HESSENKASSE (Übernahme kommunaler Kassenkredite bzw. Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen).

<sup>2</sup> Unter anderem über Zuführungen für die kommunale Entschuldung.

<sup>3</sup> Über Infrastrukturprogramm für die Kommunen.

**2. b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten**

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben, siehe länderspezifische Anlagen.

**Baden-Württemberg**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
71,3041			16,39994	Weiterleitung von 23 Prozent der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes.  Baden-Württemberg erstattet den Stadt- und Landkreisen gemäß § 15 FlüAG die Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2022 insgesamt rund 458 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022 (ab 2023 integriert in „Pauschalentlastung“ von 197 Mio. Euro in unterem Tabellenblock)

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
46,02174		46	11	Als pauschale Mittel über § 29d Absatz 2 FAG zur Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.
			35	Das Land Baden-Württemberg erstattet den Stadtkreisen, Landkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII zu 100 Prozent. Hierfür hat das Land 2022 insgesamt 46,5 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet. Die Höhe der Erstattung im Vergleich zum deutlich höheren Haushaltsansatz hat insofern keine Aussagekraft, da aufgrund der Überlastungssituation die Abrechnung der Kommunen sowie der Regierungspräsidien stark verlangsamt abläuft.
			<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>46</b>

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
197,23604		197	197	<p>Das Land wird die nach dem MPK-Beschluss vom 2. November 2022 dem Land zufließenden Mittel für Ukraine-Geflüchtete für das Jahr 2023 (197 Mio. Euro) sowie für die sonstigen Geflüchteten für die Jahre 2022 (197 Mio. Euro) und 2023 (164 Mio. Euro) von insgesamt prognostizierten rund 558 Mio. Euro wie folgt zur Verfügung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 450 Mio. Euro als pauschale Unterstützung für die Kommunen zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration für die Geflüchteten insgesamt. Die Auszahlung wird nach einem von den kommunalen Landesverbänden noch mitzuteilenden Schlüssel erfolgen.</li> <li>– 11 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2023 und 2024 pauschal über einen Sonderlastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich für Zwecke der Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge. Die Mittel werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt.</li> <li>– Rund 43 Mio. Euro jährlich fließen in den Jahren 2023 und 2024 in den sogenannten Pakt für Integration. Dieser ist ein wesentliches Instrument für die Integration von Geflüchteten vor Ort dar und umfasst insbesondere die Förderbereiche Integrationsmanagement, Jugendberufshelfer/innen, Schulsozialarbeit und die Förderung von spezifischen Sprachkursen.</li> </ul>

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
262,98139		260	260	<p>Die Bundesmittel wurden den Stadt- und Landkreisen pauschal zur Verfügung gestellt. Das Land hat sich damit an den rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen für die Ukraine-Geflüchteten im Bereich des SGB II und SGB XII sowie im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX und an den Mehrbelastungen im Bereich der Jugendhilfekosten nach dem SGB VIII beteiligt. Der Verteilungsschlüssel wurde von den kommunalen Landesverbänden erstellt. Bis zum Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum Leistungsregime nach dem SGB erstattet das Land den Kommunen aufgrund besonderer Vereinbarung die kommunalen Netto-Aufwendungen im Rechtskreis des AsylbLG aus Landesmitteln.</p>

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

**Weitergabe an Kommunen (vollständig erfolgt)**

Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer auch im Jahr 2022 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten (gestrichen, da für diesen Kostenblock 2022 keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt wurden).

<sup>1</sup> Auf Basis der vorläufigen Abrechnung 2022.

## **1. Bundesmittel im Zusammenhang mit den Flüchtlings- und Integrationskosten – Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2022; hier: Asylsuchende, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Integrationspauschale**

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (vergleiche § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes Baden-Württemberg (FlüAG)) bzw. in der sogenannten „vorläufigen Unterbringung“ (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgaben- und Ausgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gemäß § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstaufnahme von Flüchtlingen hat das Land im Haushaltsjahr 2022 (ohne Personal) rund 210 Mio. Euro ausgegeben, für die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung rund 458 Mio. Euro. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln wurde ein Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe des § 89d SGB VIII werden vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2022 rund 46,5 Mio. Euro. Mit der Entlastungspauschale aus Umsatzsteuermitteln wird ein kleiner Teil der entstandenen Belastungen gedeckt. Die Höhe der Erstattung im Vergleich zum deutlich höheren Haushaltsansatz hat insofern keine Aussagekraft, da aufgrund der Überlastungssituation die Abrechnung der Kommunen sowie der Regierungspräsidien stark verlangsamt abläuft und daher die tatsächlichen Kosten noch keinen Eingang in die Statistik finden konnten. Die Erstattung deckt die Kosten nicht.

Des Weiteren trägt das Land allein oder zum großen Teil die Kosten der sozialen Begleitung und der Sprachförderung sowie weiterer Maßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich.

## **2. a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 in Höhe von 5 Mrd. Euro**

Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer auch im Jahr 2022 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) fließt dem Land bei Kapitel 0703 Titel 231 01 „Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ zu, die Ausgaben fließen bei Kapitel 0703 Titel 633 02 „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ ab. Das Land reicht diese Mittel 1:1 an die Kommunen weiter.

Außerhalb der Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag weist das Land Baden-Württemberg erneut auf die Notwendigkeit einer Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden hin. Das Auslaufen der KdU Flucht Ende 2021 belastet das Land stark.

Der seit Februar 2022 andauernde Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine samt zugenommenen Fluchtbewegungen aus anderen Ländern fordern auch das Land Baden-Württemberg, seine Landkreise wie Kommunen außerordentlich. Der Systemwechsel für ukrainische Geflüchtete vom Asylbewerberleistungsgesetz zur Grundsicherung stellt für die Kommunen im Land eine enorme Zusatzbelastung dar.

Auch im Jahr 2023 und den Folgejahren bleibt es eine gesamtdeutsche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten sicherzustellen. Aufgrund der außerordentlich hohen Belastung ist deswegen eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auch in Koordination von Maßnahmen unerlässlich. Baden-Württemberg wird dazu weiterhin seinen Teil beitragen.

**Bayern**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
86,0	Der Freistaat Bayern ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet.	86,0		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
55,5	Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger und ausländischer junger Volljähriger sowie der übrigen Ausgaben im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet.	55,5	siehe nebenstehende und nachfolgende Anmerkungen	Der Freistaat Bayern erstattet den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger und beteiligt sich mit einer circa hälftigen Kostenbeteiligung an den Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung junger ausländischer Volljähriger in Form von Pauschalen.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
237,8	Die Bundesmittel werden zweckentsprechend in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaates Bayern für die Bereiche Asyl und Integration zusammengefasst. Darin enthalten sind auch erhebliche Zahlungen an die Kommunen. Insbesondere erstattet der Freistaat Bayern den Kommunen sämtliche Kosten nach dem AsylbLG.	237,8	siehe nebenstehende Anmerkung	Die Ausgaben des Landes im Bereich Asyl und Integration, einschließlich der Leistungen an die Kommunen, sind im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ (siehe Vorbemerkung zu Kapitel 03 13) dargestellt. Die Leistungen des Landes an die Kommunen für Unterbringung und Integration übersteigen die Entlastungsmittel des Bundes erheblich.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
317,1	Die Bundesmittel zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine werden vollständig an die Kommunen weitergeleitet.	79,3	79,3	
	Im Übrigen werden die Bundesmittel zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet. Darin enthalten sind auch erhebliche Zahlungen an die Kommunen.	237,8	siehe nebenstehende Anmerkung	Die Ausgaben des Landes im Bereich Asyl und Integration, einschließlich der Leistungen an die Kommunen, sind im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ (siehe Vorbemerkung zu Kapitel 03 13) dargestellt. Die Leistungen des Landes an die Kommunen für Unterbringung und Integration übersteigen die Entlastungsmittel des Bundes erheblich. Durch eine praxisnahe und flexible Fehlbelegerregelung wird insbesondere auch für die Ukraineflüchtlinge eine Nutzung von Asylbewerberunterkünften ermöglicht, für die der Freistaat Bayern Kostenträger ist.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>317,1</b>		

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

<b>Weitergabe an Kommunen</b>
vgl. Antwort zu Frage 2 a)

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Der Freistaat Bayern fördert eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Kommunen und kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen auch im Bereich Integration umfassend nach.
---

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2b) wird auf die Tabellen verwiesen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Leistungen des Freistaates Bayern an die Kommunen für Unterbringung und Integration die Entlastungsmittel des Bundes erheblich übersteigen.

**2. a) Bundesentlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich für die Kommunen ab dem Jahr 2018**

Der Freistaat Bayern leitet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Erhöhung des Umsatzsteuer-Länderanteils in Höhe von 155 Mio. Euro an seine Kommunen weiter. Die Mittel werden über eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen verteilt.

Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen vollständig zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat Bayern an die Kommunen weitergeleitet.

## Berlin

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
24,0	bereits mit Berichterstattung für 2021 nachgewiesen			

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
15,5	Ausgaben nach dem SGB VIII (sogenannte Clearingphase und Hilfen zur Erziehung – HzE) – ohne UKR	61,2		

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
66,5	Ausgaben nach dem AsylbLG (ohne UKR)	430,0		
	KdU Flucht SGB II (ohne UKR, netto*)	144,8		
	Integrationsleistungen (ohne UKR)	99,0		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>673,8</b>		

\* Netto = Brutto abzgl. Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB I

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
88,6	Ausgaben nach dem AsylbLG (nur UKR) – vorläufig	53,0		
	KdU UKR SGB II (nur UKR, netto*)	28,5		
	Integrationsleistungen UKR und zusätzliche Leistungen UKR (insbesondere Personal und Sachmittel) inklusive Kinderbetreuung und Beschulung	60,0		
	Ausgaben nach dem SGB VIII (sogenannte Clearingphase und Hilfen zur Erziehung – HzE) – nur UKR	8,6		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>150,1</b>		
<b>gesamt: 170,6</b>	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>885</b>		

\* netto = brutto abzüglich Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 SGB I

## Entlastungen zur Kompensation für Drehkreuze, 144 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
103,0	Kosten Drehkreuz Berlin bis 31. Dezember 2022	232,1		

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen gehen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt ein, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Zu 1. sind in der Anlage die Ausgaben für die sogenannte Clearingphase sowie die Folgeausgaben der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII dargestellt. Die Unterstützung im Rahmen der 670-Euro-Pauschale ist 2021 ausgelaufen. Die der rechnerisch für 2021 geleisteten Bundesunterstützung gegenüberstehenden Ausgaben wurden bereits mit dem Bericht für 2021 vollständig übermittelt.

Zu 2. b) sind in der Anlage die Ausgaben nach dem AsylbLG, die in 2022 angefallenen Integrationsausgaben und die KdU-Ausgaben nach dem SGB II abgebildet, die jeweils im Wesentlichen dem jeweiligen Personenkreis der Geflüchteten zugeordnet wurden. Für die Darstellung der integrativen und sonstigen Leistungen für den Kreis der geflüchteten Personen aus der UKR im Jahr 2022 habe ich auf ein gesondertes Monitoring des Landes Berlin, welches die Ausgaben im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine abbilden soll, zurückgegriffen.

Das Land Berlin bedauert sehr, dass die Unterstützungsleistung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II in Folge der Fluchtmigration (BB KdU Flucht) seit dem Jahr 2022 nicht mehr fortgesetzt wird. Diese Unterstützung war in ihrer Art ein geeignetes Mittel zur Unterstützung, da es der tatsächlichen Belastung folgte. Diesem Kriterium wird die aktuelle Art der Bundesunterstützung nicht mehr gerecht.

Die Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb eines Drehkreuzes sind nach Ansicht des Landes Berlin nicht von dem Berichtsauftrag des Bundestages umfasst, da es sich bei der Kompensationsleistung nicht um eine Bundesunterstützung der Länder, sondern um eine gesonderte Erstattung für die Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe im gesamtstaatlichen Interesse handelt. Mit dem Drehkreuz hat Berlin erhebliche Leistungen bei der Verteilungslogistik der Geflüchteten aus der Ukraine für das gesamte Bundesgebiet erbracht. Dennoch teilt das Land Berlin die für das Drehkreuz bis zum 31. Dezember 2022 entstandenen Kosten mit. Der Betrieb war bis Ende 2022 aufgrund anhaltender – wenn auch im Vergleich zur ersten Jahreshälfte geringerer – Zugänge von Geflüchteten aus der Ukraine in notwendigem Umfang weiterhin erforderlich.

**Brandenburg**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
16,5				Dokumentation der Abrechnung für das Jahr 2021 wurde bereits übermittelt, daher wird hier nicht weiter darauf eingegangen.
	<b>Gesamtbeträge:</b>			

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
10,7	Kostenerstattung und Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen (Kap. 05 050/ Titel 633 66)	21,5	21,5	
	Diverse Maßnahmen in Zusammenhang mit UMF, und Jugendhilfeleistungen für ausländische Kinder und Jugendliche (Teil von Kap. 05 050, Titel 526 66 sowie 684 66)	0,3	0,3	
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>21,8</b>	<b>21,8</b>	

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
45,8	Landesaufnahmegesetz	329	329,0	
	Zentrale Ausländerbehörde ZABH	70,7		
	Kinder und Jugendliche im schulischen Bereich	42,3		
	Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich	17,4	17,4	
	Integration und Weiteres	27,3	6,2	
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>486,7</b>	<b>352,6</b>	

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
61,0	Es erfolgt im Landeshaushalt keine Trennung für flüchtlingsinduzierte Ausgaben nach der Herkunft (Ukraine/Nicht-Ukraine). Daher sind seriöse Angaben zu Ausgaben, welche ausschließlich UKR-Flüchtlinge betreffen, nicht möglich. Die oben angegebenen, getätigten Aussagen bzw. Ausgaben treffen für alle Flüchtlinge, gleich welcher Herkunft, zu.			

## Entlastungen zur Kompensation für Drehkreuze, 144 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
5,0	Ausgaben durch ZABH und Polizei	4,0	0	
	Ausgaben der Kommunen Frankfurt/Oder und Cottbus	1,2	1,2	
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>5,2</b>	<b>1,2</b>	Ausgaben umfassen Zeitraum bis 31. Juli 2022.

## Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen
Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen verteilt wird, flossen im Land Brandenburg im Jahr 2022 22,43 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

## Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

In Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenerstattung garantiert. Von den 512,5 Mio. Euro asylbedingten Ausgaben im Jahr 2022 sind direkt 375,6 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.
--

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

**Bremen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
4,4	<p>Die Umsetzung der Spitzabrechnung der 670-Euro-Pauschale für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 erfolgte in Form einer Verminderung des Umsatzsteueranteils des Bundes und einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 2022, welche im November 2022 beschlossen wurde.</p> <p>Aufgrund der besonderen Situation der bremischen Haushalte 2022 (coronabedingtes Aussetzen der Konjunkturbereinigung im Rahmen eines Ausnahmetatbestands von der Schuldenbremse) führen weitere Steuermehreinnahmen resultierend aus Kompensationsmitteln des Bundes strukturell erst 2023 zu Haushaltsverbesserungen und konnten daher mangels fehlender struktureller Entlastungswirkung in 2022 nicht für eine gesonderte Verwendung oder Weiterleitung an die kommunalen Haushalte herangezogen werden.</p>	4,4	nicht vorliegend	siehe Kommentar „Verwendung für Maßnahme“

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
2,8	Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	2,8	2,8	pauschale, vollständige Weiterleitung

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,1	<p>Die Umsetzung der Pauschalentlastung erfolgte in Form einer Verminderung des Umsatzsteueranteils des Bundes und einer Erhöhung des Umsatzsteueranteiles der Länder im Jahr 2022, welche im November 2022 beschlossen wurde.</p> <p>Aufgrund der besonderen Situation der bremischen Haushalte 2022 (coronabedingtes Aussetzen der Konjunkturbereinigung im Rahmen eines Ausnahmetatbestands von der Schuldenbremse) führen weitere Steuermehreinnahmen resultierend aus Kompensationsmitteln des Bundes strukturell erst 2023 zu Haushaltsverbesserungen und konnten daher mangels fehlender struktureller Entlastungswirkung in 2022 nicht für eine gesonderte Verwendung oder Weiterleitung an die kommunalen Haushalte herangezogen werden.</p>	12,1	nicht vorliegend	siehe Kommentar „Verwendung für Maßnahme“

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
16,2	<p>Die Umsetzung der Unterstützung des Bundes für die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit 2 Mrd. Euro für die Kosten der Geflüchteten aus der Ukraine ist im Mai 2022 in Kraft getreten.</p> <p>Aufgrund der besonderen Situation der bremischen Haushalte 2022 (coronabedingtes Aussetzen der Konjunkturbereinigung im Rahmen eines Ausnahmetatbestands von der Schuldenbremse) führen weitere Steuermehreinnahmen resultierend aus Kompensationsmitteln des Bundes strukturell erst 2023 zu Haushaltsverbesserungen und konnten daher mangels fehlender struktureller Entlastungswirkung in 2022 nicht für eine gesonderte Verwendung oder Weiterleitung an die kommunalen Haushalte herangezogen werden.</p>	16,2	nicht vorliegend	siehe Kommentar „Verwendung für Maßnahme“

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	In Bezug auf die 5-Mrd.-Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden in den Haushalten 2022/2023 abgesichert.

### Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Die aufgabenangemessene Ausstattung der Kommunen im Allgemeinen und darunter auch im Bereich der Integrationskosten erfolgt über die Regelungen im Finanzausgleichsgesetz in Bremen. Die Zuweisungen des Landes dienen nach § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Das Land Bremen hat in den Jahren bis 2021 alle im Rahmen der Anfrage in Rede stehenden flüchtlingsbezogenen Bundesmittel vollständig an die Kommunen zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen weitergeleitet. Für 2022 wurden auch die bereits im Vorfeld unbefristet im Finanzausgleichsgesetz fortgeschriebenen Bundesmittel für unbegleitete Minderjährige (Gesamtsumme 350 Mio. Euro) vollständig weitergeleitet.

Eine darüberhinausgehende Verwendung und Weiterleitung der im Jahr 2022 neu beschlossenen Bundesmittel konnte nicht erfolgen.

Aufgrund der nicht mit Flächenländern zu vergleichenden Besonderheiten der inner-bremischen Finanzbeziehungen in Verbindung mit der besonderen Situation der bremischen Haushalte 2022 (coronabedingtes Aussetzen der Konjunkturbereinigung im Rahmen eines Ausnahmetatbestands von der Schuldenbremse) führen weitere Steuererhöhungen resultierend aus Kompensationsmitteln des Bundes strukturell erst 2023 zu Haushaltsverbesserungen und konnten daher mangels fehlender struktureller Entlastungswirkung in 2022 nicht für eine gesonderte Verwendung oder Weiterleitung an die kommunalen Haushalte herangezogen werden.

In Bezug auf die 5-Mrd.-Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden in den Haushalten 2022/2023 abgesichert.

**Hamburg**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,1	[Die Erstattung erfolgte für Kosten des Jahres 2021 – vergleiche Berichterstattung zum Haushaltsjahr 2021.]			

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
7,8	Mehrkosten bei den Erziehungshilfen, insbesondere zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	35	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	<b>Gesamtbeträge</b>	35		

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
33,5	Mehrkosten für die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung	16	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	51		
	Kosten für lfd. KdU SGB II mit Fluchtkontext (ohne UKR) netto*	43		
	Mehrkosten für die Beschulung in internationalen Vorschulklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	42		
	Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes	7		
	Mehrkosten im Bereich der Erziehungshilfen für Flüchtlingsfamilien (insbesondere Sozialräumliche Integrationsnetzwerke)	5		
	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung	22		
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>186</b>		

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
44,6	Unterkunftskosten (500 Mio. Euro), davon:	94	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Erstaufnahme	16		
	Folgeunterbringung	75		
	Erstaufnahme und -versorgung bei den Erziehungshilfen (LEB)	3		
	Lebenshaltungskosten inklusive AsylbLG (500 Mio. Euro)	79		
	laufende KdU SGB II UKR netto* (ab 1. Juni 2022)	11		
	übrige Kosten (1.000 Mio. Euro), wie:	51		
	Verstärkung der Familienteams	1		
	Ambulante und stationäre Erziehungshilfen	1		
	Aufstockung der Sozialräumlichen Integrationsnetzwerke	1		
	Kinderbetreuung	6		
	Beschulung	37		
	Gesundheit & Pflege	4		
	Förderung der Integration (Beratung Unterstützung)	1		
<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>235</b>			

\* netto = Brutto abzgl. Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II (HH: 62,8 Prozent)

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zur finanziellen Entlastungen der Kommunen in der Berichterstattung.

Die Angaben in der anliegenden Tabelle bilden die in Hamburg entstandenen Flüchtlingskosten nicht vollständig ab, da vielfach auch Regelangebote von geflüchteten Personen in Anspruch genommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist. Die ermittelten Angaben stehen unter dem Vorbehalt des noch nicht vorliegenden Abschlusses des Haushaltsjahres 2022.

Für das Jahr 2022 sind in Hamburg entsprechend der in der Anlage vorgesehenen Differenzierung flüchtlingsbedingte Kosten (ohne Ukraine-Flüchtlinge) von rund 221 Mio. Euro entstanden. Die entsprechende einwohnerbezogene Beteiligung des Bundes an den ermittelten flüchtlingsbedingten Kosten Hamburg beträgt rund 18,7 Prozent.

Die Bundesbeteiligung im Rahmen der 670-Euro-Pauschale ist 2021 ausgelaufen. Die ausgewiesene Zahlung im Jahr 2022 ist eine Nachzahlung für die im Jahr 2021 entstandenen Kosten. Die damit korrespondierenden Kosten Hamburgs sind daher Bestandteil der vorjährigen Berichterstattung für das Jahr 2021.

Für Flüchtlinge aus der Ukraine hat Hamburg 2022 rund 224 Mio. Euro aufgewendet. Die dementsprechende Erstattung des Bundes betrug knapp 20 Prozent. Diese ergänzenden Angaben erfolgen, auch wenn die Auskunft inhaltlich von den Ersuchen des Deutschen Bundestages d. E. nicht abgedeckt sind.

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II sind als Nettokosten in die Berechnung eingegangen.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes decken und überwiegend pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, ist insgesamt ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die genannten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten ab, nicht auf flüchtlingsbedingte Gesamtkosten, so dass der genannte Beteiligungsanteil jeweils rechnerisch zu hoch ausgewiesen wird. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den benannten Kategorien.

Hamburg hat in den vergangenen sechs Jahren bei den flüchtlingsbezogenen Kosten somit insgesamt deutlich mehr Aufwendungen gehabt als nach der ursprünglichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Verantwortung für die Bewältigung der Flüchtlingskrise vorgesehen war. Die in der Anlage als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel sind auch im Jahr 2022 in vollem Umfang entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt worden.

## Hessen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
41,1	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen Kap. 08 01, Produkt 6	199,3	22,8	Allgemeine Erstattungen
	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz Kap. 08 05, Produkt 4	494,4	472,2	Pauschalen sowie Krankenkostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>693,7</b>	<b>495,0</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,5	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete, minderjährige Ausländer Kap. 08 05, Produkt 13	114,7	114,7	Erstattungen nach dem SGB VIII

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag <sup>2</sup>	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
113,7		111,9	111,9	vollständige Weiterleitung an die Kommunen

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag <sup>2</sup>	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
151,6	Erste Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Ukraine-Geflüchteten davon: LAG-Pauschale bis 31. Mai rund 91,4 Mio. Euro Integrationspauschale rund 99,5 Mio. Euro unbegleitete minderjährige Flüchtlinge rund 0,3 Mio. Euro	149,2	74,8	Weiterleitung an die Kommunen zu rund 50,1 Prozent.

## Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
Angabe, ob vollständig oder teilweise erfolgt	siehe textliche Erläuterung unter 2a

## Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Weitergabe an Kommunen
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Integrationspauschale 3.000 Euro pro Person einmalig im Rahmen der Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz (Gesamtsumme LAG: rund 494,4 Mio. Euro, davon an Kommunen rund 472,2 Mio. Euro);</li> <li>2. Ausgaben für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (Gesamtsumme rund 153 Mio. Euro „Asyl im weiteren Sinne“), von denen teilweise auch die Kommunen profitieren;</li> <li>3. weitere freiwillige Leistungen zur Betreuung und Integration (Gesamtsumme rund 5 Mio. Euro, davon an Kommunen rund 0,7 Mio. Euro)</li> </ol>

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

<sup>2</sup> Der für Hessen ermittelte Anteil an den Bundesmitteln wurde berechnet nach dem hessischen Nettoanteil, der sich nach Durchführung des Finanzausgleichs ergibt.

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die erforderlichen Integrationsmaßnahmen stellen auch weiterhin die öffentlichen Haushalte in Hessen vor enorme finanzielle Herausforderungen. Im Haushaltsplan 2023/2024 des Landes wurde entsprechend Vorsorge getroffen und Mittel von insgesamt rund 1.051 Mio. Euro für 2023 und rund 910 Mio. Euro für 2024 für den Asylbereich eingestellt.

Diese Beträge zeigen, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel zwar einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisten, der überwiegende Teil aber vom Land selbst erbracht werden muss.

Bekanntermaßen sehen die Länder die stark rückläufige Entwicklung der Bundesmittel auf diesem Sektor ausgesprochen kritisch und werden in ihrem Bemühen nicht nachlassen, gegenüber dem Bund eine angemessene Beteiligung an den diesbezüglichen Finanzlasten einzufordern.

**Erläuterung:**

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für das Jahr 2022 in Höhe von rund 288 Mio. Euro wurden vollständig zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 966 Mio. Euro (davon rund 813 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung sowie rund 153 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (jeweils Istwerte)). Davon flössen insgesamt rund 610 Mio. Euro an die Kommunen.

Zusätzlich wurde der hessische Anteil in Höhe von rund 112 Mio. Euro an dem pauschalen Entlastungsbetrag des Bundes für Mehrbelastungen durch Geflüchtete vollständig, sowie der hessische Anteil in Höhe von rund 149 Mio. Euro an dem pauschalen Entlastungsbetrag für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete zu 50 Prozent an die Kommunen weitergegeben (rund 75 Mio. Euro). Insgesamt wurden den hessischen Kommunen damit rund 797 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Dies unterstreicht, dass das Land einen Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben übernimmt und erheblich mehr Mittel an die Kommunen zahlt als es vom Bund erhält.

Hinsichtlich der einzelnen Aspekte bei der Verwendung dieser Mittel ist Folgendes auszuführen:

1. Das Land Hessen hat im Jahr 2022 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich im engeren Sinn“: Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmegesetz, unbegleitete minderjährige Ausländer, Flüchtlingsbetreuung und Integration) rund 813 Mio. Euro (Vorjahr: rund 508 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen wurden Ausgaben in Höhe von rund 199 Mio. Euro (Vorjahr: rund 129 Mio. Euro) und für die Ausführung des Landesaufnahmegesetzes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen

Land und Bund regelt, rund 494 Mio. Euro (Vorjahr: rund 247 Mio. Euro) getätigt. Hinzu kommen Landesausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von rund 115 Mio. Euro (Vorjahr: rund 128 Mio. Euro) sowie Kosten für Flüchtlingsbetreuung und Integration von rund 5 Mio. Euro (Vorjahr: rund 4 Mio. Euro).

Aus den Mitteln des Landesaufnahmegesetzes wurden im Jahr 2022 rund 472 Mio. Euro (Vorjahr: rund 226 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhielt die kommunale Ebene als Erstattung für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern insgesamt rund 115 Mio. Euro (Vorjahr: rund 128 Mio. Euro).

2. a) Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 fließen entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die Kommunen. Die vom Bund über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellte eine Milliarde Euro kommt – im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden – den hessischen Kommunen über das Programm HESSENKASSE zugute. Das Land bot mit diesem Programm den betroffenen Kommunen an, ihre Kassenkredite durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu übernehmen und geordnet zurückzuführen. Die Mittel dienen der erforderlichen Refinanzierung und zur Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen.
2. b) Aus dem Landeshaushalt 2022 wurden neben den unter Nummer 1 aufgeführten Mitteln für die Aufnahme und Unterbringung weitere rund 153 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke – über zahlreiche Produkte und Einzelpläne verteilt – zur Verfügung gestellt, die insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsbaubereich eingesetzt wurden („Asylbereich im weiteren Sinne“).

Darüber hinaus wurden Mittel für weitere freiwillige Leistungen zur Betreuung und Integration (Gesamtsumme rund 5 Mio. Euro) rund 0,7 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitet („Asylbereich im engeren Sinn“ vergleiche auch Nummer 1).

Schließlich wurde im Rahmen der Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz eine einmalige Integrationspauschale in Höhe von 3.000 Euro pro Person an die Kommunen gezahlt (Gesamtausgabe LAG: rund 494,4 Mio. Euro, davon an Kommunen rund 472,2 Mio. Euro („Asylbereich im engeren Sinn“ vergleiche auch Nummer 1)).

**Mecklenburg-Vorpommern**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
10,5	Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Kosten der Unterbringung (Erstattung an Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz)	10,5	10,5	Die Mittel werden vollständig weitergegeben. Das Land trägt die notwendigen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig. Die tatsächlichen Ausgaben allein bei den Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz betragen mehr als 174 Mio. Euro. Sie übersteigen die Bundesmittel bei Weitem.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
6,8	Zuweisungen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: – Zuweisungen an den kommunalen Sozialverband, – Erstattungen von Kosten der Hilfe zur Erziehung, – weitere Zuweisungen an die Kommunen	6,8	6,8	Die Mittel werden vollständig weitergegeben. Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Die Zuweisungen und Erstattungen betragen mehr als 9 Mio. Euro.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
29,0	Erstattungen Flüchtlingsaufnahmegesetz Kosten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Integrationsmaßnahmen	29,0	29,0	Die Mittel werden vollständig weitergegeben. Die tatsächlichen Ausgaben übersteigen die Bundesmittel bei Weitem.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
38,7	Erstattungen Flüchtlingsaufnahmegesetz Integrationsmaßnahmen Zuweisungen Finanzausgleichsgesetz	38,7	38,7	Über das Flüchtlingsaufnahmegesetz werden den Kommunen die notwendigen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II und SGB XII erstattet. Über das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben die Kommunen zudem für verbleibende Kosten einen Betrag von 5,8 Mio. Euro erhalten. Darüber hinaus wurden weitere Mittel insbesondere im Bereich Integration bereitgestellt.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

<b>Weitergabe an Kommunen</b>	
vollständige Weitergabe	Die Mittel werden über den kommunalen Finanzausgleich vollständig an die kommunale Ebene weitergegeben (Schlüsselzuweisungen sowie zusätzliche Zuweisungen für die kommunale Entschuldung, vergleiche § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

#### Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern sorgt unter anderem durch hohe Finanzausgleichsleistungen und die Vollkostenerstattungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz dafür, dass die Kommunen über eine sehr gute und aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung auch im Bereich der Integration verfügen. Zudem werden gezielt Mittel für die Integration zur Verfügung gestellt, insbesondere über den Integrationsfonds und über finanzkraftunabhängige, flüchtlingsbezogene Zuweisungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Allein im Bereich der Erstattungen an die Kommunen für flüchtlings- und integrationsbezogene Zwecke wurden im Jahr 2022 mehr als 224 Mio. Euro über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

**Niedersachsen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
52,3		52,3	100 Prozent	siehe Erläuterungen
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>651,8</b>	<b>(Ist-Ausgaben NI)</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
33,8		33,8	100 Prozent	siehe Erläuterungen
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>74,0</b>	<b>(Ist-Ausgaben NI)</b>	

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
144,8	Der beim Land verbliebene Anteil diente zur anteiligen Finanzierung der auch für das Land eingetretenen massiven Mehrbelastungen.	97,0	68 Prozent	erfolgte mit NHP 2022 / 2023: 22 Mio. Euro als Beteiligung über KFA und 75 Mio. Euro an Landkreise und kreisfreie Städte nach KFA mit Verpflichtung zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, Auszahlung am 15. Dezember 2022
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>144,8</b>	<b>(Ist-Ausgaben NI)</b>	

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
193,0	Der beim Land verbliebene Anteil diente zur anteiligen Finanzierung der auch für das Land eingetretenen massiven Mehrbelastungen.	130,0	68 Prozent	siehe Erläuterungen
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>193,0</b>	<b>(Ist-Ausgaben NI)</b>	

## Entlastungen zur Kompensation für Drehkreuze, 144 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,0	Betrieb und Miete des Drehkreuzes durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen	0,0	0 Prozent	Kommunen waren nicht belastet.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>43,8</b>	<b>(Ist-Ausgaben NI)</b>	

## Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
97,0	Auszahlung an Landkreise und kreisfreie Städte

## Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

	siehe Erläuterungen
--	---------------------

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2022 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten oder anderen Gründen geleistet wird. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Integration.

Darüber hinaus folgende ergänzende Erläuterungen:

Niedersachsen hatte im Haushaltsplan 2022 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von rund 639 Mio. Euro für die drei großen Ausgabeblocke:

- Kostenabgeltungspauschale nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz
- Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber)
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

veranschlagt.

Die Ist-Ausgaben betragen allein für diese drei Ausgabenblöcke im Jahr 2022 rund 951 Mio. Euro (Stand: vorläufiger Abschluss). Davon wurden rund 726 Mio. Euro an die niedersächsischen Kommunen ausgezahlt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke einschl. der für Mehrbelastungen durch Geflüchtete aus der Ukraine – die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes auch im Ist überwiegend aus originären Landesmitteln finanziert wurden.

Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sogenannte „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

**Nordrhein-Westfalen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
116,6	Spitzabrechnung für 2021	116,6	116,6	siehe Erläuterungen (Nr. 1)

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
75,3	Leistungserstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Kommunen	75,3	75,3	siehe Erläuterungen (Nr. 2)

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022 (MPK-Beschluss vom 2. November 2022)

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
322,5	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	322,5	161,3	siehe Erläuterungen (Nr. 3)

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022 (MPK-Beschluss vom 07.04.2022)

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
430,0	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine	430,0	430,0	siehe Erläuterungen (Nr. 4)

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	siehe Erläuterungen (Nr. 4)

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

	siehe Erläuterungen (Nr. 5)
--	-----------------------------

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

**Erläuterungen:**

Die Bundesbeteiligung besteht insbesondere aus den folgenden Punkten:

**1. Spitzabrechnung für das Jahr 2021**

Der vom Bund angeführte Betrag entspricht der den Ländern zustehenden Nachzahlung für die flüchtlingsbezogenen Ausgaben in 2020/2021. Es ist zwar aufgrund der Abrechnungssystematik eine Zahlung in 2022, bezieht sich aber auf die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben für die Jahre 2020/2021 (1. September 2020 bis 31. Dezember 2021).

**2. Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Es handelt sich hierbei um Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für Leistungen nach § 89d SGB VIII. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Kommunen geleisteten Zahlungen in Höhe von rund 140 Millionen Euro haben rund das 2-fache der für diesen Zweck vom Bund bereitgestellten Mittel betragen.

Zudem ist hier anzumerken, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – auch durch den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine – in 2022 erheblich angestiegen ist. Aufgrund des den Kommunen zur Verfügung gestellten Abrechnungszeitraums von vier Jahren ist mit einem erheblichen Mehrbedarf in den kommenden Jahren zu rechnen.

**3. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen**

Ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2022 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel ist den nordrhein-westfälischen Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) zur Verfügung gestellt worden. Die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschale beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 auf rund 856 Mio. Euro.

Zudem beteiligt sich das Land NRW gemäß dem Gesetz über Ausgleichszahlungen für geduldete Personen maßgeblich an den Kosten der Kommunen für geduldete Personen. Hierfür hat das Land Nordrhein-Westfalen in 2022 – wie schon in 2021 – den Kommunen 175 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel wurden zur Hälfte, 161,3 Mio. Euro, ebenfalls an die Kommunen weitergegeben.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2022 rund 14,04 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Im laufenden Jahr erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 um 1,16 Mrd. Euro.

**4. Ausgaben für flüchtlingsbezogene Zwecke durch Ukraine-Geflüchtete (Bundesmittel aus dem MPK-Beschluss vom 7. April 2022)**

Die vom Bund an die Länder über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel wurden in NRW vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Die Weiterleitung erfolgte in drei Tranchen. Die Zuweisungen wurden auf der Grundlage berücksichtigungsfähiger Personen in den Kommunen verteilt.

**5. Ausgaben für Integration**

Die vom Land NRW in 2022 für Integration eingeplanten Mittel wurden zu rund 82 Prozent den Kommunen zur Verfügung gestellt. Hingegen hat der Bund im Jahr 2022, wie auch schon im Vorjahr 2021, den Ländern keine Integrationspauschale mehr zur Verfügung gestellt, so dass auch dementsprechend an die Kommunen keine Mittel zusätzlich weitergeleitet werden konnten.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2022 rund 14,04 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Im laufenden Jahr erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 um 1,16 Mrd. Euro.

### **Beantwortung der ergänzenden Fragen:**

Das Land NRW weist darauf hin, dass die in der beigegeführten Tabelle für das Jahr 2022 ausgewiesenen 116,6 Mio. Euro keine Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder und Kommunen für das Jahr 2022 darstellen. Sie entsprechen lediglich der den Ländern zustehenden Nachzahlung für flüchtlingsbedingte Ausgaben in dem Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021.

#### **1. Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018**

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer vollständig an die Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiter.

#### **2. Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten**

Von den im Jahr 2022 insgesamt beim Land Nordrhein-Westfalen angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben in Höhe von rund 3.074 Mio. Euro sind rund 1.969 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen haben im Jahr 2022 insgesamt rund das 2,4-fache der Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes betragen.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 für Integration eingeplanten Mittel wurden zu rund 82 Prozent den Kommunen zur Verfügung gestellt. Hingegen hat der Bund den Ländern im Jahr 2022 keine Integrationspauschale mehr zur Verfügung gestellt, so dass auch dementsprechend keine zusätzlichen Mittel an die Kommunen weitergeleitet werden konnten.

Die vom Bund übernommenen Kosten für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 75 Mio. Euro wurden vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Das Land Nordrhein-Westfalen zahlte im Jahr 2022 rund 140 Mio. Euro für Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und damit rund das Doppelte der Summe, die der Bund übernommen hat.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – auch durch den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine – im Jahr 2022 erheblich angestiegen ist. Aufgrund des den Kommunen zur Verfügung gestellten Abrechnungszeitraums von vier Jahren ist mit einem erheblichen Mehrbedarf in den kommenden Jahren zu rechnen. Seit Jahren leisten die Länder im Verhältnis zum Bund deutlich höhere finanzielle Aufwendungen für diesen Bereich.

Die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II wurde ebenfalls vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2022 rund 14,04 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Im laufenden Jahr erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 um 1,16 Mrd. Euro.

**Rheinland-Pfalz**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,8	Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz (0782-63322) und Erstattung von Verwaltungskosten an Ausländerbehörden und die Clearingstelle.	26,8	26,8	Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind, trägt das Land. Ab dem Monat, in dem die Flüchtlinge auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt werden, zahlt das Land den Kommunen eine monatliche Pauschale je Flüchtling bis zur Erteilung des Erstbescheides im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für die nach der Erteilung des Erstbescheides noch anfallenden Kosten erstattet das Land den Kommunen jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro. Die Gesamtausgaben des Landes für die Fluchtaufnahme zusammen mit den Erstattungen an die Kommunen lagen in 2022 insgesamt über dem Betrag von 26,8 Mio. Euro.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,3	Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland	17,3	17,3	Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Auch hier liegt die Kostenerstattung an die Kommunen wesentlich höher als die Entlastungspauschale.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
74,0	Unterbringung Geflüchteter in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Kommunen nach § 3a des Landesaufnahmegesetzes.	74	73,14 (57,6 + 15,54)	Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen trägt das Land (siehe oben). Den Kommunen wurden Mittel zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Ukraine-Geflüchteten, sonstigen Geflüchteten sowie bei Sondertatbeständen (Ortskräfte aus Afghanistan und Spätaussiedler) zur Verfügung gestellt. Neben dieser Erstattung ergibt sich ein Effekt durch den obligatorischen Steuerverbund nach dem LFAG in Höhe von circa 15,54 Mio. Euro, die den Kommunen zugutekommen. Zudem hat das Land Rheinland-Pfalz unabhängig der Zusage von Bundesmitteln eine Sonderzahlung aus Landesmitteln in Höhe von 20 Mio. Euro für die Kommunen bereitgestellt.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
98,7	Unterbringung und Versorgung von Ukraine-Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Kommunen nach § 3c des Landesaufnahmegesetzes	98,7	84,7 (64 + 20,7)	Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen trägt das Land (siehe oben). Den Kommunen wurden die Mittel zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration der Geflüchteten aus der Ukraine zur Verfügung gestellt. Neben dieser Erstattung ergibt sich ein Effekt durch den obligatorischen Steuerverbund nach dem LFAG in Höhe von circa 20,7 Mio. Euro, die den Kommunen zugutekommen. Zudem hat das Land Rheinland-Pfalz unabhängig der Zusage von Bundesmitteln eine Sonderzahlung aus Landesmitteln in Höhe von 20 Mio. Euro für die Kommunen bereitgestellt.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

<b>Weitergabe an Kommunen</b>
Hinsichtlich der für seit dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Diese Mittel gingen auch in 2022 mit dem Verbundsatz in Höhe von 21 Prozent – also mit rund 10 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

## Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen durch Erstattungen gemäß Landesaufnahmegesetz, zum einen mit einer Monatspauschale bis zur Erteilung eines Erstbescheids im Rahmen des Asylverfahrens und zum anderen durch eine 35 Mio. Euro – Pauschale für etwaige flüchtlingsbezogene Kosten, die nach Erteilung des Erstbescheids anfallen. Auf die enorm angestiegenen Flüchtlingszahlen hat das Land reagiert. Die zusätzlich durch den Bund bereitgestellten Mittel wurden im Umfang wie oben beschrieben weitergeleitet. Weitere Haushaltsstellen für Erstattungen gegenüber Kommunen finden sich im Haushaltsplan des Integrationsministeriums.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022

Das Land hatte auch im Jahr 2022 insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich als Bundesmittel zur Verfügung standen. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land auch weiterhin die vollständige Kostenerstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Weiterhin entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

In der beigefügten Tabelle werden nur die weitergeleiteten Mittel an die Kommunen in Höhe der anteiligen Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes angeführt.

Hinsichtlich der für seit dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Diese Mittel gingen auch in 2022 mit dem Verbundsatz in Höhe von 21 Prozent – also mit rund 10 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

Angaben zur Weiterleitung der Integrationsmittel an die Kommunen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 werden für den aktuell zu erstellenden Bericht in der beigefügten Tabelle gemacht. Wie in den Vorjahren ist Rheinland-Pfalz der Meinung, dass es sich um Mittel zur Entlastung der Länderhaushalte handelt, weshalb sich eine Abfrage über die Tabelle weiterhin erübrigt.

## Saarland

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
6,4	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	1,3	1,3	
	Beschluss zur Weiterleitung über KFA-Anteil hinaus	1,2	1,2	Gemäß Beschluss des Saarländischen Landtages vom 29. März 2023
	Kostenerstattungen an Gemeinden nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes im Jahr 2022	1,6	1,6	Die Erstattung erfolgt spitzabgerechnet auf Antrag. Es stehen noch Anträge aus.
	Bauunterhaltung, Bewirtschaftung und Geschäftsbedarf der Landesaufnahmestelle (LAsT)	2,1	0	Diese Beteiligung bezieht sich auf die Kosten des Vorjahres. Nachrichtlich: Diese Kosten betragen nur für Asylbewerber in 2022 insgesamt 3,8 Mio. Euro, wobei diese Kosten der LAsT mittlerweile in der Erfassung aufgesplittet werden betr. Ukraineflüchtlinge und Asylbewerber. Die Gesamtkosten Bauunterhalt, Bewirtschaftung und Geschäftsbedarf – ausschließlich der LAsT zuzuordnen – betragen 7,5 Mio. Euro.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>6,2</b>	<b>4,1</b>	zu beachten: Im System des FAG ist nicht nur der reine Umsatzsteueranteil (6,4 Mio. Euro) zu berücksichtigen, sondern auch die weitere (nachteilige) Auswirkung auf BEZ. Saldiert erhält das Saarland 6,2 Mio. Euro und nicht 6,4 Mio. Euro wie in Spalte B ausgewiesen.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
4,1	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	0,8	0,8	
	Erstattungen durch überörtliche Träger der Jugendhilfe gemäß § 12 AGKJHG in Verbindung mit Kapitel 7 KJHG	3,2	3,2	Die Gesamtsumme der Erstattungen betrug in 2022 3,7 Mio. Euro.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>	zu beachten: Im System des FAG ist nicht nur der reine Umsatzsteueranteil (4,1 Mio. Euro) zu berücksichtigen, sondern auch die weitere (nachteilige) Auswirkung auf BEZ. Saldiert erhält das Saarland 4,0 Mio. Euro und nicht 4,1 Mio. Euro wie in Spalte B ausgewiesen.

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,6	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	3,5	3,5	Vorgezogene Spitzabrechnung KFA, Auszahlung gemäß Beschluss des Saarländischen Landtages vom 29. März 2023
	Beschluss zur Weiterleitung über KFA-Anteil hinaus	11,9	11,9	Gemäß Beschluss des Saarländischen Landtages vom 29. März 2023
	Mehrbelastungen durch Geflüchtete im Landeshaushalt	1,8	0	Der Gesamtbetrag an Kosten des Landes für Geflüchtete in 2022 (inklusive Asylbewerber und Ukraineflüchtlinge) fällt weitaus höher aus.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>17,2</b>	<b>15,4</b>	zu beachten: Im System des FAG ist nicht nur der reine Umsatzsteueranteil (17,6 Mio. Euro) zu berücksichtigen, sondern auch die weitere (nachteilige) Auswirkung auf BEZ. Saldiert erhält das Saarland 17,2 Mio. Euro und nicht 17,6 Mio. Euro wie in Spalte B ausgewiesen.

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
23,5	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	4,7	4,7	Diese Mittel wurden 2022 als vorgezogener Teil der Spitzabrechnung KFA an die Kommunen ausgezahlt.
	Weiterleitung über KFA-Anteil hinaus	11,6	11,6	Diese Mittel wurden 2022 an die Kommunen ausgezahlt.
	Mehrbelastungen durch Geflüchtete im Landeshaushalt	6,7	0	Der Gesamtbetrag an Kosten des Landes für Geflüchtete in 2022 (inklusive Asylbewerber und Ukraineflüchtlinge) fällt weitaus höher aus.
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>23,0</b>	<b>16,3</b>	zu beachten: Im System des FAG ist nicht nur der reine Umsatzsteueranteil (23,5 Mio. Euro) zu berücksichtigen, sondern auch die weitere (nachteilige) Auswirkung auf BEZ. Saldiert erhält das Saarland 23,0 Mio. Euro und nicht 23,5 Mio. Euro wie in Spalte B ausgewiesen.

## Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	<p>Auf das Saarland entfallen 11,5 Mio. Euro.</p> <p>Über den KFA sind den Kommunen 2,4 Mio. Euro zugeflossen, so dass dem Land 9,1 Mio. Euro verbleiben.</p> <p>Das Saarland hat im Rahmen des Kommunalpakts vom 3. Juni 2015 mit den kommunalen Spitzenverbänden kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die Entlastung der Kommunen auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber – im Unterschied zu den meisten anderen Ländern – im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Er betrug im Jahr 2022 noch 4,1 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhalten hat, wurde dies mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet.</p>

## Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land kommt seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten im Rahmen seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten nach, obwohl die Integrationspauschale des Bundes zum 31. Dezember 2021 entfallen ist.

Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der Kosten der Integration, insbesondere jene der Schul- und Kinderbetreuung, der Sprachförderung sowie der Integration in den Arbeitsmarkt vom Land getragen werden. Dies gilt insbesondere und umfassend für die Kosten der zentral untergebrachten Flüchtlinge in der Landesaufnahmestelle.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

1. Während des Anerkennungsverfahrens für Asylbewerber und Flüchtlinge übernimmt das Saarland vollständig die Aufwendungen sowohl während der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle als auch bei der anschließenden Unterbringung in den Gemeinden. Diese rechnen ihre Aufwendungen über die Landkreise bzw. den Regionalverband centgenau mit dem Land ab. Diese Anträge gehen zeitversetzt mitunter erst über ein Jahr später ein, weswegen auch weiterhin hohe Zahlungsbeträge seitens des Landes geleistet werden. Zum 1. Januar 2022 wurde eine Fallkostenpauschale eingeführt. Die Kommunen erhalten pro Fall einen Pauschalbetrag zur Abgeltung.

Die Fallzahlen an Asylbewerbern, welche zur Entlastung der Landesaufnahmestelle vorübergehend auf die Kommunen verteilt werden, steigen seit Beginn der Ukraine Krise wieder an. Zudem ist es in Folge andauernder Überbelegung der zentralen Landesaufnahmestelle durch Ukraineflüchtlinge erforderlich geworden, zusätzliche Unterbringungskapazitäten für Nichtukrainer bereitzustellen und insbesondere die Ukraineflüchtlinge zügig auf Kommunen zu verteilen.

Auch für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) übernimmt das Saarland vollständig alle Aufwendungen. In 2022 sind 3,7 Mio. Euro an Erstattungen für umA abgeflossen.

Bis 2021 gab das Saarland von allen Bundesmitteln, die es über die Umsatzsteuer erhält, auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Landkreistag, über den regulären Abrechnungsmechanismus des kommunalen Finanzausgleichs hinaus einen Anteil von 40 Prozent an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Unter Berücksichtigung der Bundesmittel für die flüchtlingsbedingten KdU, welche den Kommunen in voller Höhe zugutekamen, lag der kommunale Anteil deutlich höher als 40 Prozent. Mit dem Wegfall der Regelungen zur Bundesbeteiligung in 2022 (Vier-Säulen-Modell) einschließlich der hundertprozentigen Kostenübernahme im Bereich der KdU wurde es erforderlich, mit den kommunalen Spitzenverbänden eine neue Aufteilung der für 2022 und 2023 zugesagten Bundesmittel zu vereinbaren. Die Ergebnisse dieser Vereinbarung betreffend die jeweiligen Beteiligungen für das Jahr 2022 sind in beigefügter Tabelle ausgewiesen.

2. a) Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird im Landshaushalt vereinnahmt und in gleicher Höhe an die Kommunen weitergereicht. Der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer fließt diesen vollständig zu, am Umsatzsteueranteil des Landes sind die Kommunen grundsätzlich über den KFA beteiligt (siehe auch beigefügte Tabelle).

Der auf das Saarland entfallende Anteil an der seit dem Jahr 2018 geregelten Entlastung von bundesweit 5 Mrd. Euro pro Jahr kommt in vollem Umfang den Kommunen zugute. Das Saarland hat im Rahmen des Kommunalpakts vom 3. Juni 2015 mit den kommunalen Spitzenverbänden kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die Entlastung der Kommunen auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber – im Unterschied zu den meisten anderen Ländern – im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Er betrug im Jahr 2022 noch 4,1 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhalten hat, wurde dies mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet.

2. b) Das Land kommt seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten im Rahmen seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten nach, obwohl die Integrationspauschale des Bundes zum 31. Dezember 2021 entfallen ist.

Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der Kosten der Integration, insbesondere jene der Schul- und Kinderbetreuung, der Sprachförderung sowie der Integration in den Arbeitsmarkt vom Land getragen werden. Dies gilt insbesondere und umfassend für die Kosten der zentral untergebrachten Flüchtlinge in der Landesaufnahmestelle.

Dem Land gegenüber hat der Bund seine Beteiligung für 2022 deutlich gekürzt. Wie der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist, verbleiben dem Saarland noch 10,6 Mio. Euro der Bundesbeteiligungen zur Deckung seiner Flüchtlingskosten. Davon beziehen sich 2,1 Mio. Euro auf die Nachzahlung für Kosten des Jahres 2021, so dass an Bundesmitteln für das Jahr 2022 noch 8,5 Mio. Euro zur Deckung von landeseitigen Kosten für Geflüchtete verbleiben. Dieser Betrag deckt bei Weitem nicht die tatsächlich angefallenen Kosten. Wegen weiterer Angaben verweise ich auf die beigefügte Tabelle.

**Sachsen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Mittel Bund	Betrag	Ausgaben Land 2022	davon an Kommunen 2022 <sup>1</sup>	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes <sup>2</sup>	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Entlastung Asylbewerber (für 2020/2021)	26,3	600,9	390,6	19,5 Prozent	> 100 Prozent
Pauschale flüchtlingsbezogene Zwecke	72,8				
Sonderpauschale für die Geflüchteten aus der Ukraine	97,1				
Entlastung UMA	17,0				
Kompensation Drehkreuze	23,9				
<b>Gesamt<sup>3</sup>:</b>	<b>210,8</b>				

<sup>1</sup> Ohne 70 Mio. Euro an dem auf den Freistaat Sachsen entfallenden Anteil gemäß Ziffer 12 b) des MPK-Beschlusses vom 7. April 2022 und ohne Kompensation für Drehkreuze, die jeweils in den Folgejahren an die Kommunen weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Ohne Bundeserstattung in 2022, die Kosten des Zeitraums 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 betrifft („Entlastung Asylbewerber“) und ohne Kompensationen des Bundes, die in den Folgejahren an die Kommunen weitergegeben werden (siehe Fußnote 1).

<sup>3</sup> Gesamtsumme ohne Bundeszuweisung in 2022, die Kosten des Zeitraums 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 betrifft.

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>4</sup>	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
27,1		Sonderpauschale für die Geflüchteten aus der Ukraine			
72,8		Pauschale flüchtlingsbezogene Zwecke			
<b>Gesamt: 99,9</b>	<b>17,2</b>				
		SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	348,6	348,6	
		Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	22,2	22,2	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtung und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden – Sachausgaben	138,9	0,0	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtung und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden – Personalausgaben	37,4	0,0	
		Bauausgaben	12,2	0,0	
		Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	21,8	0,0	
		Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	0,0	0,0	
		<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>581,1</b>	<b>370,8</b>	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	481,2	270,9	

<sup>4</sup> jeweils Landesanteil; siehe oben unter Fußnoten 1 und 2.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>5</sup>	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,0	85,7				
		Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	17,9	17,9	
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	2,0	2,0	
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA – investiv)	0,0	0,0	
		<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>19,8</b>	<b>19,8</b>	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	2,8	2,8	

<sup>5</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Entlastung zur Kompensation für Drehkreuze, insgesamt 144 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>6</sup>	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
23,9	55,9				
		bis 31. Juli 2022 kumulierte Kosten (vergleiche Anlage zur Verwaltungsvorschrift Drehkreuze)	42,7	nicht angegeben	Vollständige Weitergabe an die Kommunen in den Folgejahren.
		<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>42,7</b>		
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	18,8		

<sup>6</sup> Laut § 2 der Verwaltungsvorschrift Drehkreuze: Sonderzuweisung Sachsen = 23,9 Mio. Euro.

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind – abgesehen von der Sonderzuweisung für die Drehkreuzkosten – allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Die von BMF erbetene herkunftsbezogene Differenzierung der Ausgaben (Ukraine, Nicht-Ukraine) ist im Haushalt des Freistaates Sachsen sowohl in der Planung als auch in der Bewirtschaftung der einschlägigen Haushaltsstellen nicht angelegt und insoweit nicht darstellbar. Darüber hinaus sehen die Berichtspflichten des Bundestages auch keine Differenzierung nach der Herkunft der Asylbewerber und Flüchtlinge vor. Daher erfolgt eine kumulierte Darstellung der flüchtlingsbezogenen Ausgaben mit und ohne Ukraine-Bezug. Ungeachtet dessen weisen sämtliche in der Tabelle ausgewiesenen Ausgaben einen Flüchtlingsbezug auf.

In Einzelfällen können in der Ausgabenübersicht auch geringfügige Ausgaben enthalten sein, die nach Abschluss des Verfahrens datieren. Hier erfolgt teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung. Allerdings erfasst der Freistaat Sachsen auch nicht alle seine flüchtlingsbezogenen Ausgaben als solche, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft.

Bezüglich der Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro wird mitgeteilt, dass der Freistaat Sachsen seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueraufkommen der Länder vollständig an die Kommunen weiterleitet. Der Nachweis erfolgt bei der Haushaltsstelle 15 03/633 08.

Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Integration wird im Freistaat Sachsen nach wie vor Ebenen übergreifend wahrgenommen. Soweit sich die Integrationskosten haushaltsmäßig abgrenzen lassen, sind in der vorliegenden Meldung des Freistaates für das Jahr 2022 rund 43,2 Mio. Euro an Ausgaben für Integrationsleistungen, Sprachkurse etc. enthalten, darunter rund 22,2 Mio. Euro als Zuweisungen an die Kommunen.

**Sachsen-Anhalt**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
14,1	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz	siehe unten	siehe unten	keine ausgabeseitige Trennung, Ausgaben enthalten in Tabelle „Pauschalentlastungen für Mehrbelastungen durch Geflüchtete“

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
9,1	Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)	11,5	11,5	Erstattung von Ausgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 263 Mio. Euro.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
39,0	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz	98,1	98,1	Die Jahrespauschale 2022 beträgt 11.200 Euro pro zugewiesener Person. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 263 Mio. Euro.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
52,0	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz	57,2	57,2	Die Jahrespauschale 2022 beträgt 11.200 Euro pro zugewiesener Person. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 263 Mio. Euro.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	im Rahmen des bedarfsorientierten Finanzausgleichs

### Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land Sachsen-Anhalt wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten gerecht. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 263 Mio. Euro (davon rund 216 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung sowie rund 47 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke). Von den 263 Mio. Euro Gesamtausgaben des Landes wurden rund 190 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt (zur Darstellung der Verwendung der Bundesmittel wurde in den obigen Tabellen lediglich ein Teilbetrag der Gesamtausgaben ausgewiesen). Darüber hinaus gibt es einen bedarfsorientierten Finanzausgleich, in den auch die Bedarfe der Kommunen für die Flüchtlings- und Integrationskosten mit einfließen. Im Jahr 2022 stieg die Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr um 107 Mio. Euro auf 1,735 Mrd. Euro an.

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Die erbetenen Angaben sowie Erläuterungen sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Zur betragsmäßigen Darstellung der Verwendung der Bundesmittel wurde lediglich ein Teilbetrag der Gesamtausgaben des Landes ausgewiesen. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich des Landes Sachsen-Anhalt beliefen sich im Jahr 2022 insgesamt auf etwa 263 Mio. Euro. Hierin sind asyl- und flüchtlingsbezogene Zuweisungen an Kommunen in Höhe von rund 190 Mio. Euro enthalten.

Allein für die Erstattung der Kosten für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche sowie für die Erstattung der Kosten für die Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung nach dem Aufnahmegesetz leistete das Land Sachsen-Anhalt gemäß beigefügter Übersicht Ausgaben von insgesamt rund 167 Mio. Euro. Die vom Bund bereitgestellten Mittel im Jahr 2022 in Höhe von rund 114 Mio. Euro wurden somit vollständig zur Finanzierung dieser flüchtlingsbezogenen Kosten eingesetzt.

**Schleswig-Holstein**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
19,0	Unter anderem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	18,5	18,5	siehe Erläuterungen
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>18,5</b>	<b>18,5</b>	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,3	unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	11,9	7,3	siehe Erläuterungen
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>11,9</b>	<b>7,3</b>	

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
52,6	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte in den Landesunterkünften	0,1	0	Keine Weitergabe; Verwendung für deutliche Erhöhung der Unterbringungskapazitäten in Landesunterkünften als Unterstützungsleistung des Landes für die Kommunen
	Leistungen im Rahmen des AsylbLG	33,9	33,9	100 Prozent Weitergabe
	Zuweisungen für die Aufnahme und Integration Kriegsvertriebener aus der Ukraine	5	0	100 Prozent Weitergabe in 2023 vorgesehen
	Verwendung noch nicht konkretisiert	12,2	0	100 Prozent Weitergabe in 2023 vorgesehen; Verwendung noch nicht festgelegt
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>51,2</b>	<b>33,9</b>	

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
70,1	Vertragsausgaben für Versorgung und Betreuung in Landesunterkünften	8,8	0	Keine Weitergabe; Unterbringung und Versorgung in Landesunterkünften als Unterstützungsleistung des Landes für die Kommunen.
	Leistungen im Rahmen des AsylbLG	27,2	27,2	100 % Weitergabe
	Aufnahmepauschale	17	13,9	100 % Weitergabe vorgesehen; 3,1 Mio. Euro stehen weiterhin für die Weitergabe an Kommunen zur Verfügung
	Zuweisung an örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms „Familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“	15	1,8	100 % Weitergabe vorgesehen; 13,2 Mio. Euro stehen weiterhin für dieses Programm zur Verfügung
	<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>68</b>	<b>42,9</b>	

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	über Infrastrukturprogramm für die Kommunen

## Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

siehe Erläuterungen
---------------------

<sup>1</sup> Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2022.

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2022 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 413 Mio. Euro geleistet. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 149,6 Mio. Euro, was einer Quote von 36,2 Prozent entspricht.

Von den vorgenannten Bundesmitteln entfallen:

- 18,5 Mio. Euro auf die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling,
- 11,9 Mio. Euro auf die Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer,
- 51,2 Mio. Euro auf die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, von insgesamt 1.500 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2022,
- 68,0 Mio. Euro auf die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, von insgesamt 2.000 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2022.

Diese Beträge berücksichtigen die Nettowirkung auf das Land Schleswig-Holstein nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Sie können insofern von den Zahlen abweichen, die bei einer reinen Einwohnerverteilung maßgeblich wären. Im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag wird gebeten, die auf das Land entfallende Nettowirkung zu berücksichtigen.

Die Mittel wurden im Einzelnen wie folgt verwendet:

**Zu Ziffer 1: Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehntem Flüchtling**

Für den Bereich Asyl (unter anderem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) hat Schleswig-Holstein im Jahr 2022 den Kommunen rund 187,5 Mio. Euro erstattet. Der gewährte Entlastungsbetrag in Höhe von 18,5 Mio. Euro wurde damit voll-ständig an die Kommunen weitergeleitet.

**Zu Ziffer 2: Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer**

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer betragen im Jahr 2022 rund 7,3 Mio. Euro. Die immer noch rückläufigen Erstattungsleistungen gegenüber den Kommunen hängen mit in den Vorjahren bereits getätigten Abschlagszahlungen zusammen. Die Abrechnung im Jahr 2020, 2021 und 2022 fiel daher vergleichsweise gering aus, weil das Land aufgrund der hohen Fallzahlen gegenüber den Kommunen in Vorleistung getreten ist. Insgesamt hat das Land damit alle angefallenen Kosten getragen.

**Zu Ziffer 3: Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2022**

Von den auf Schleswig-Holstein entfallenen 51,2 Mio. Euro wurden rund 33,9 Mio. Euro für Leistungen vor Rechtskreiswechsel im Rahmen des AsylbLG für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer an die Kommunen weitergegeben. Weitere 5 Mio. Euro sind für die Aufnahme und Integration der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine vorgesehen. Für die Leistungen des Landes zur Entlastung der Kommunen durch unterstützende Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten werden 0,1 Mio. Euro verwendet. Weitere rund 12,2 Mio. Euro sind bisher nicht verplant und werden im Jahr 2023 weiterhin für die Unterstützung bei der Aufnahme von Geflüchteten bereitgehalten.

**Zu Ziffer 4: Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2022**

Insbesondere für Leistungen vor Rechtskreiswechsel im Rahmen des AsylbLG für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer mit insgesamt 27,2 Mio. Euro sowie für deren Aufnahme (Pauschale je Person: 500 Euro) mit vorgesehenen 17 Mio. Euro wurden die Kommunen unterstützt. Eine weitere Unterstützung erhielten die Kommunen durch die vorläufige Unterbringung in den Landesunterkünften. Hier-für wurden circa 8,8 Mio. Euro aus den Finanzhilfen des Bundes verwendet. Örtliche Träger der Jugendhilfe erhalten Zuweisungen für das Aktionsprogramm „Familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ in Höhe von bis zu 15 Mio. Euro.

**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen:**

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Das Land stockt seinen Anteil in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Mio. Euro auf, in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um 3 Mio. Euro. Ab 2021 stockt das Land die 34 Mio. Euro um zusätzliche 39 Mio. Euro auf.

**Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten**

Von den im Jahr 2022 insgesamt rund 413 Mio. Euro angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 197 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Das Land Schleswig-Holstein erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten 70 Prozent der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten notwendigen Leistungen. Für AsylbLG-Leistungen an Kriegsvertriebene aus der Ukraine erstattet das Land gemäß Vereinbarung mit den KLV zusätzlich einen „TOP-Zuschlag“ in Höhe von pauschal 20 Prozent (150 Euro je Person und Monat, so lange sich der/die Kriegsvertriebene aus der Ukraine vor dem Rechtskreiswechsel vorübergehend noch im AsylbLG-Leistungsbezug befindet). Das Land Schleswig-Holstein ist somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

**Thüringen**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von monatlich 670 Euro pro Asylsuchenden und pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Asylsuchenden, rund 542 Mio. Euro für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021, ausgezahlt im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
13,3	nachträgliche Erstattung für den Bedarf 2020/2021 (keine gesonderte Zuordnung von Ausgaben) siehe unten			

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
8,6	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	10,20	10,20	Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 SGB VIII, Verwaltungskostenpauschale
	Gesamtbeträge:	10,20	10,20	

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
36,9	Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)	12,88		
	Leistungen an Flüchtlinge EAE	1,88		
	Erstattungen an Kommunen	71,32	71,32	darunter für Leistungen gemäß AsylbLG 34,56 Mio. Euro, für Unterbringung und Betreuung 35,57 Mio. Euro und für Krankenhilfe 0,98 Mio. Euro
	Gesundheitsversorgung	18,76		Entlastung der Kommunen durch direkte Kostenerstattung an Krankenkassen mit der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Thüringen
	Gesundheitsvorsorge	1,60		Schutzimpfungen, Laborbedarf- und Verbrauchsmittel, Untersuchungen nach § 36 Absatz 4 IfSG, Röntgenuntersuchungen
	Integrationsförderung Kommunen (unmittelbar)	6,06		
	Integrationsförderung	5,03		
	Landesprogramm Dolmetschen	0,79		
	Umsetzung Fachkräfteeinwanderungsgesetz	0,10		
	Finanzierung Rückkehr (Unterstützung frw. Rückkehr und Abschiebehaftanrichtung)	0,33		
	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge	0,84		
	im Flüchtlingsbereich angefallene Personalausgaben	1,04		
	Maßnahmen zur Integrationsförderung	0,40	0,40	ThILIK
	Integration in Arbeitsmarkt	7,44		ESF (Plus) – Integrationsrichtlinie, Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“
		<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>128,47</b>	<b>71,72</b>

## Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2022

Mittel Bund <sup>1</sup>	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
49,2	§ 7a ThürAGSGB II	49,50	49,50	Weitergabe aufgrund § 7a ThürAGSGB II für Aufwendungen nach SGB II, SGB IX und SGB XII; Auszahlung an einzelne Kommunen durch TLVwA nach gesetzlich geregelten Verteilungsschlüssel.
	Erstaufnahmeeinrichtungen	1,28		
	Erstattung an Kommunen	27,96	27,96	
	Gesundheitsversorgung	1,80		
	Integrationsförderung	0,90		
		<b>Gesamtbeträge:</b>	<b>81,44</b>	<b>77,46</b>

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

	Weitergabe an Kommunen
vollständig	Automatisch aufgrund des Partnerschaftsgrundsatzes sowie zusätzlich durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse zugunsten der Kommunen (siehe Erläuterungen).

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

siehe Erläuterungen
---------------------

<sup>1</sup> vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Das Land Thüringen weist darauf hin, dass die Bundesmittel in Höhe von 4,39 Mrd. Euro für Flüchtlings- und Integrationskosten sowie in Höhe von 1,0 Mrd. Euro als Bestandteil der 5-Mrd.-Euro-Entlastung der Kommunen über die Umsatzsteuer der Länder verteilt werden. Insofern stellen diese grundsätzlich allgemeine, nicht zweckgebundene Deckungsmittel dar.

Um der aktuellen Berichtsanforderung gerecht zu werden, erfolgt die Bereitstellung vorliegender Daten im Bereich Flüchtlings- und Integrationskosten in der beigefügten Übersicht. Im Ergebnis stehen flüchtlingsbezogene Ausgaben 2022 in Höhe von mindestens 220,1 Mio. Euro zusätzlichen Leistungen des Bundes in Höhe von 108,0 Mio. Euro gegenüber. Ergänzend möchte ich folgende Anmerkungen machen:

### 1. Flüchtlings- und Integrationskosten

Die Aufstellung beschränkt sich die auf diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbezogene Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere, nicht eindeutig abgrenzbare Ausgaben wie Personal- und Sachkosten des Landesverwaltungsamtes, über den kommunalen Finanzausgleich zu leistende Kostenerstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für das in den kommunalen Ausländerbehörden tätige Personal (Mehrbelastungsausgleich) sowie Kosten der Polizei und der Justiz.

### 2. Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel im Jahr 2022 an die Kommunen

Neben den in den Tabellen aufgeführten Beträgen in Höhe von 159,4 Mio. Euro, die direkt an kommunale Kostenträger erstattet werden, sind für die Finanzausstattung der Kommunen die Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) maßgeblich.

In Thüringen besteht ein bedarfsorientiertes Modell zur Bemessung der Finanzausgleichsleistungen. In die Bemessung der angemessenen Finanz-ausstattung der Kommunen durch das Land fließen sämtliche Bedarfe ein, auch die für Flüchtlings- und Integrationskosten. Darüber hinaus werden die Bedarfe, die sich aufgrund von Veränderungen nach der Jahresrechnung ergeben, hinzugerechnet sowie fiktiv um die zusätzlichen Bundesleistungen an die Kommunen erhöht. Damit findet bereits eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen auch im Bereich Flüchtlings- und Integrationskosten statt.

Darüber hinaus profitieren die Kommunen in Thüringen über den Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 ThürFAG automatisch an den zusätzlichen Steuereinnahmen des Landes der vergangenen Jahre. Die Berücksichtigung der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Jahr 2022 in der Finanzausgleichsmasse erfolgt beispielsweise in 2023 zunächst zu einem Drittel, komplett anwachsend bis 2025.

Entsprechend stieg die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Thüringer Kommunen weiter an, und zwar in 2022 um 194 Mio. Euro in Vergleich zu 2021 und in 2023 um weitere 118 Mio. Euro in Vergleich zu 2022. Das bedeutet in zwei Jahren eine Erhöhung um insgesamt 312 Mio. Euro. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte aus den Steuereinnahmen des Landes als allgemeine Deckungsmittel.

Insofern leisten die zusätzlichen Bundesmittel im Jahr 2022 in Thüringen in Höhe von 108,0 Mio. Euro für Flüchtlings- und Integrationskosten sowie in Höhe von 24,6 Mio. Euro aus dem Umsatzsteueranteil der Länder als Bestandteil der 5-Mrd.-Euro-Entlastung der Kommunen einen Beitrag zur Abdeckung des Mehrbedarfs der Kommunen in Thüringen.



